

Dienstag, den 3. April 1827.

Subernial-Verlautbarungen.

Z 302.

K u n d m a c h u n g

ad Num. 78.

der Verkaufs-Versteigerung der im Bezirke Capodistria Istrianer Kreises, gelegenen Franziskaner-Kirche.

(3)

In Folge hohen Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decrets vom 11. Februar d. J. Nr. 99, wird am 19. April d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem kaiserlichen königlichen Rentamte in Capodistria zum Verkaufe der im Bezirke Capodistria gelegenen, auf 1466 fl. 32 kr. geschätzten Franziskaner-Kirche, im Flächeninhalte von 135 Quadrats-Klaftern 5 Schuhen, im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden. Diese Kirche wird, wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den begesetzten Fiscalpreis ausgebothen und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kais. königl. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barem Conventions-Münze oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Vertrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings binnen 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, der sich zur segleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeyläßt. Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Kirche können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Capodistria einaesehen werden. Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 3. März 1827.

S i g m u n d R i t t e r v. M o s s m i l l e r n,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

3. 304.

N - a c h r i c h t

ad Nr. 5860.

vom kaiserlichen königlichen mähr. schles. Gubernium.

(3) Bey dem hierortigen k. Provinzial-Cameralzahlamte ist die mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. verbundene erste Zahlamtschreibersstelle in Erledigung gekommen. Jene, welche dieselbe zu erhalten wünschen, und sich über den Besitz der zur Erlangung eines Cassadienstes vorgeschriebenen Eigenschaften, insbesondere aber über ihre erforderlichen Kenntnisse im Rechnungsfache und Cassageschäfte, dann über ihr gutes moralisches Betragen gehörig auszuweisen vermögen, haben ihre instruirten Gesuche bis 20. April laufenden Jahres, als dem zur Wiederbesetzung dieser Stelle, oder für den Fall, wenn dieselbe durch Vorrückung besetzt werden sollte, der letztern, mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. verbundenen Zahlamtschreibersstelle festgesetzten Concurstermine, bey diesem Landes-Gubernium einzubringen.

Brünn am 23. Februar 1827.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 308.

K u n d m a ß u n g.

Nr 2399.

(3) Vermög hoher Gubernial-Berordnung vom 28. September v. J. Zahl 18351, ist die Verpachtung des dem k. k. Navigationsfonde gehörigen Magazins zu Salloch an den Meistbiethenden angeordnet worden. Die dießfällige Licitation wird daher am 24. des kommenden Monats April bey diesem kaiserl. königl. Kreisamte abgehalten werden. Die Pachtlustigen werden somit eingeladen, hiebey zu erscheinen, so wie die Licitations-Bedingnisse sowohl hier als bey der kaiserlichen königlichen Vaudirection eingesehen werden können. Vom kaiserlichen königlichen Kreisamte Laibach am 21. März 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 289.

(3)

Nr. 991.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Micheltzsch, als Inhaber des Gutes Semitsch im Neustädter Kreise, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen Darlehens-Scheins über vom Gute Semitsch am 5. November 1809 sub Art. 305, an Personalsteuer-Darlehen 99 fl., und sub Art. 306 pro rusticali mit 168 fl. 14 1/4 fr. bezahlte Beträge, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Darlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers der obgedachte Darlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. März 1827.

3. 290.

(3)

Nr. 1021.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Kos, als Inhabers der Herrschaft Weisensfeld, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, über das von obiger Herrschaft im Jahre 1806 an das General-Einnehmeramt sub Journals-Art. 149, pro dominicali mit

349 fl. 35 fr.
1415 „ 18 „

zusammen 1764 fl. 53 fr.

abgestattete Darlehen ausgestellt 6 o/o Darlehensscheines vom 31. Jänner 1806 gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Darlehensschein aus was immer

für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz Kof, resp. der Herrschaft Weissenfels, die obgedachte Darlehensurkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 7. März 1827.

Z. 288.

(3)

Nr. 990.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Freyherrn v. Dietrich, Inhaber der Herrschaft Neuhaus und Altgutenberg, auch Neumärktel genannt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der in Verlust gerathenen, auf Namen der gedachten Herrschaft lautenden 6 o/o Zwangsdarlehensscheine von dem Jahre 1806 Art. 369 ddo. 23. März 1806 pro rusticali pr. 1832 fl. 19 1/4 fr., Art. 441 vom 23. Juny 1806 pro dominicali pr. 418 fl. 41 1/4 fr., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten in Verlust gerathenen Zwangsdarlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der obbemeldten Herrschaft der gedachte Zwangsdarlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. März 1827.

Z. 296.

(3)

Nr. 1170.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz Freyherrn v. Lichtenberg, Güterinhabers, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich nachstehender, von der krain. ständ. Generaleinnehmer-Amtscasse ausgestellten, vorgeblich in Verlust gerathenen Darlehensscheine, als:

Vom Gute Schwarzenbach:

des Darlehensscheines vom 31. Jänner 1806, sub Jour. Art. 146 pro dominicali pr.	112 fl. 54 3/4 fr.
des Darlehensscheines vom 31. Jänner 1806, sub Jour. Art. 196 pro rusticali pr.	381 „ 59 1/4 „
und zwar des letztern vom 20. May 1806 a 6o/o.	

Vom Gute Gallenegg:

des Darlehensscheines ddo. 31. Jänner 1806 a 6o/o, sub Art. Nr. 147 pro dominicali pr.	171 „ 28 1/4 „
--	----------------

Vom Gute Geschies und Gritschhof:

des Darlehensscheines ddo. 31. Jänner 1806, sub Jour. Art. Nr. 146 a 6o/o pro dominicali pr.	120 „ 49 1/4 „
des Darlehensscheines ddo. 31. May 1806, sub Jour. Art. Nr. 403 a 6o/o pro rusticali pr.	505 „ 8 1/4 „

Vom Gute Habach:

des Darlehensscheines ddo. 31. Jänner 1806 a 6o/o, sub Jour. Art. Nr. 147 pro dominicali pr.	423 fl. 17 3/4 fr.
des Darlehensscheines ddo. 2. Juny 1806 a 6o/o, sub Jour. Art. Nr. 412 pro rusticali pr.	1247 „ 58 „

gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte in Verlust gerathene Darlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des obgedachten Herrn Bittstellers, die vorbemeldeten in Verlust gerathenen Darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, krafts und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain Laibach den 7. März 1827.

Wentliche Verlautbarungen.

3. 307. Minuendo-Vicitations-Bekanntmachung. (3)

Von dem kais. königl. Zolloberamte Laibach wird in Folge Wohlöbl. k. k. Steverm. illyr. künftl. Zollgefällen-Administrations-Berordnung vom 27. Jänner h. J. 965/132 A. hiemit bekannt gemacht, daß an dem Aerarial-Weindazgebäude zu Adelsberg einige Baureparationen vorzunehmen sind, und daß die Ausführung derselben bey der, am 5. k. M. April in der Amtskanzley der Bezirksobrigkeit Adelsberg abzuhaltenden Minuendo-Vicitation dem Mindestfordernden werden überlassen werden.

Die Gegenstände der Vicitation, welche zuerst einzeln, dann aber um die Gesammtsumme der einzelnen Ertheilungspreise zusammen werden ausgerufen werden, sind folgende:

An Maurer Arbeit	27 fl. 20 kr.
„ „ Materiale	16 „ 8 „
„ Zimmermanns-Arbeit sammt Materiale	39 „ 22 „
„ Tischler Arbeit	11 „ 6 „
„ Schlosser-Arbeit	9 „ 37 „
„ Aastreicher-Arbeit	2 „ 48 „

zusammen 106 fl. 21 kr.

Die Unternehmungslustigen werden daher eingeladen, sich am bestimmten Tage Morgens Früh 9 Uhr in der Kanzley der Bezirksobrigkeit Adelsberg einzufinden, woselbst die Vicitations-Bedingnisse eingesehen werden können. Laibach am 16. März 1827.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 306. E d i c t. (3)

Zur wiederholten Pachtversteigerung der zur Staatsberrschaft Sittich gehörigen Getreid- und Weinzehente und Bergrechte, dann zur neuerlichen Verpachtung der Jagd und Fischerey.

Wegen bey den frühern Versteigerungen erzielten zu niedern- und nicht annehmbaren Anbotken, werden mit Bewilligung der Wohlöbl. k. k. illyr. Domainen-Administration am 17. k. M. April von 7 Uhr Morgens in der Amtskanzley der k. k. Staatsberrschaft Sittich alle zu dieser Staatsberrschaft gehörige Garben-, Saft- und Jugendzehente, dann die Weinzehente in den Gebirgen Bukovitz, Tschagosche, Ternouza, Baernberg, Bratenze, Mengsch, Ottischverch, Primskau, Raswore, Palsina, Kremenek, Debeliverch, Pustjavor, Kauze, Vischnigerm, Perou, Sello, Urata, Subratsche, Verbische, Ober- und Unter-Reberze, ferner der Weinzehent und das Bergrecht in dem Weinberge St. Georgen und den dazu gehörigen Gegenden Hmelshitsch, Globokdul, Grafenberg, Karteleu und Kamne, endlich der Zehent und das Bergrecht zu Stadtberg bey Neustadtl, nach Umständen der Anbotke auf drey oder auf sechs Jahre zur Verpachtung noch ein Mal versteigert, hiebey auch den Pachtlustigen bey höherm Meistboth freigestellt, für mehrere Zehente in einem vereinten Andrusse zu licitiren.

Am folgenden Tage den 18. April um 9 Uhr Früh wird in der Amtskanzley die zur Staatsberrschaft Sittich gehörige Jagd- und Fischerey vom 25. April 1827 auf drey Jahre wieder in Pacht gegeben. Verwaltungsamt der k. k. Staatsberrschaft Sittich am 17. März 1827.

3. 299. E d i c t. Nr. 329.

(3) Von dem Bezirksgerichte zu Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf mündlich Ansuchen des Anton Oven von Hrasoudul, Cessionär des Anton Satu von St. Veit, gegen Margareth Krail zu Hrasoudul, wegen schuldiger 120 fl. 8 kr., dann Zinsen und Executionskosten in die gebethene Reassumirung der bereits unterm 29. November 1825, Zahl 2767 be-

willigten, aber durch Einverständnis unterbrochenen öffentlichen Versteigerung der, der Crequirten gehörigen, auf 371 fl. geschätzten, zu Hrafsoudul liegenden, der löblichen Herrschaft Weixelberg sub Urb. Nr. 114 1/2 dienstbaren 1/4 Hube gewilliget und hiezu drey Termine, und zwar: auf den 24. April, 25. May und 26. Juny 1827, jedesmahl von 10 bis 12 Uhr Mittags im Orte der Realität mit dem Versage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Versteigerungstagung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werde, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswert hinan gegeben werde.

Gittich am 15. März 1827.

3. 293.

Feilbietungs-Edict.

ad Nr. 135.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Beldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Werchnig und Andreas Poderchnig von Seethal in Kärnten, in die executive öffentliche Feilbietung der dem Blasch Pasler, vulgo Klemen; zu Untergörjach gehörigen, daselbst unter Haus Nr. 15 gelegenen, der Cameral-Provisor Irtschwert Urb. Nr. 62 dienstbaren, gerichtlich auf 778 fl. M. N. geschätzten ganzen Kaufrechtshube und der dabey befindlichen Fortnisse Nr. 135 fl. 56 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben drey Termine, der erste auf den 9. April, der zweyte auf den 9. May und der dritte auf den 11. Juny l. J., Früh um 9 Uhr in POCO Untergörjach mit dem Versage bestimmt worden, daß, wenn die obbenannte ganze Kaufrechtshube oder die Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert an Mann gebracht, bey der dritten und letzten auch unter demselben hinan gegeben werden würden. Wovon die Kauflustigen mit dem Bemerkten zu verständigen sind, daß die dießfälligen Picitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

Bez. Gericht Cameralherrschaft Beldeß den 13. März 1827.

3. 294

E d i c t.

Nr. 153.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Simon Jamnig, als Anton Gatschnig'schen Concursmassa-Verwalter von Bino, in die öffentliche Feilbietung der zu dieser Gantmassa gehörigen, der Pfarrgült Gutenfeld sub Rect. Nr. 66 dienstbaren, gerichtlich auf 401 fl. M. N. geschätzten, zu Bino gelegenen ganzen Kaufrechtshube gewilliget, und hiezu die Tage auf den 21. April, 19. May und 23. Juny 1827, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Bino mit dem Versage bestimmt worden, daß diese Realität, wenn sie bey der ersten oder zweyten Tagung nicht wenigstens um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hinan gegeben werden würde.

Wozu Kauflustige zu erscheinen vorgeladen werden. Die Kaufbedingungen sind vor der Picitation in hiesiaer Kamler einzusehen. Auersperg den 16. März 1827.

3. 311.

E d i c t.

Nr. 334.

(3) Vom r. f. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Primus Petag, Sessionärs des Martin Dschman, wegen schuldigen 117 fl. 30 kr. c. s. e., in die executive Feilbietung der, dem Blasius Gaber eigenthümlichen, zu Untersienja liegenden, der Herrschaft Görttschach sub Rectif. Nr. 34 und 35 dienstbaren 2 halben Huben und der gegnerischen Mobilien gewilliget und hiezu die Tagungen auf den 23. April, 25. May und 25. Juny l. J. Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese, falls sie bey der ersten oder zweyten Tagung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht würden, bey der dritten auch unter der Schätzung hinan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Versage eingeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingungen in dieser Gericktskanzley eingesehen werden können. Laibach am 9. März 1827.

3. 297.

E d i c t

Nr. 109.

(3) Von dem Bezirksgerichte Freudenthal ist über das Gesuch des Herrn Dr. Maximilian Würzbach, Curatoris ad actum des minderjährigen Valentin Zellouscheg, und die von der Vormundschaft erstattete Aeußerung, in den Verkauf des zu der Martin Zellouscheg'schen halben Hube gehörigen Wohngebäudes, Stallung, Dreschtenne und Getreidastens nebst dem dabey befindlichen kleinen Krautgartl gewilliget worden.

Zu diesem Ende wird die Picitation auf den 21. April 1827 in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, dann von 3 bis 6 Uhr in Utcherloibach mit dem Versage anberaumt, daß die dießfälligen, vorzüglich für Baulustige, sehr vortheilhaft gelegenen Realitäten in

drey gleichen Abtheilungen werden verkauft werden, und das der Plan sammt den Vicitationsbedingungen täglich in der Gerichtskanzley der Herrschaft Freudenthal eingesehen werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 12. März 1827.

B. 300. Vicitation, executive, Nr. 343.

der Georg Walland, vulgo Pofesch'schen Fabrnisse zu Saborst.

(3) Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Herrn Matthäus Flopp von Nassenfuf, gegen Georg Walland, vulgo Pofesch, Hütker zu Saborst, wegen auß dem gerichtlichem Vergleiche vom 26. July 1826, Zahl 1738, schuldiger 29 fl. 22 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 42 fl. 50 kr. geschätzten Fabrnisse, als: 1 Ochsel, 1 Kuh, 1 Kalbinn, 2 Schweine, 1 Wanduhr, 1 beschlagener Wagen, 1 Kleider-Truhe und andere Hausgeräthe gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagssagungen auf den 6. und 23. April, dann 7. May 1827, jedesmahl Früh um 9 Uhr im Hause des Executen zu Saborst mit dem Besfaze angeordnet worden, daß die zu veräußernden Fabrnisse, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um die Schätzung an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten auch unter derselben würden hintan gegeben werden.

Sittich am 19. März 1827.

B. 298. Liquidirungs-Tagssagung Nr. 301.

nach Martin Dollenz, vulgo Kunkel, am 7. April 1827.

(3) Von der Verlassabhandlungs-Instanz Bezirksgericht zu Sittich wird andurch bekannt gemacht: daß zur Anmelung aller Fener, welche den Verlass des, am 12. Februar 1826 ab intestato verstorbenen Martin Dollenz, insgemein Kunkel, Realitäten-Besizers zu St. Veith bey Sittich, entweder auß einem Forderungsbrechte anzusprechen vermeinen, oder wenn sie zum Verlasse schuldig seyn sollten, eine Tagssagung auf den 7. April 1827, Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden sey, mit dem Besfaze, daß bey Nichterscheinung der Erstern sie sich die Folgen des §. 814 des allg. bürgerl. Gesetzbuches selbst werden zuzuschreiben, Letztere aber die Einschreitung mit der Klage zu gewärtigen haben. Sittich am 8 März 1827.

B. 305. Convocations- und Vicitations-Edict. (2)

Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Anton Paul Pollack, k. k. Tabak- und Siegelgefällen-Verlegers in Wien, als Testaments-Executors, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. d. M. zu Stein verstorbenen Herrn Urban Trattin, pensionirten k. k. Vandesbhauptmannschafts-Concipisten, die Tagssagung auf den 28. April d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Bez. Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle Fene, welche an diesen Verlass auß was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Ferner wird bekannt gemacht, daß am 1. May d. J. und an denen allenfalls nöthigen darauf folgenden Tagen, in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden in loco der Stadt Steiner Vorstadt Schutt im Hause Nr. 28, alle zu diesem Verlasse gehörigen Prätosien und Mobilien, bestehend in einer goldenen Sack- und einer Stockuhr, in polirten Kästen, Sophen, Sesseln, Bettgewand, dann anderer Zimmer- und Kücheneinrichtung im Wege der öffentlichen Feilbietung gegen allsogleich bare Bezahlung an den Meistbietenden werden hintan gegeben werden.

Bez. Gericht Münkendorf am 21. März 1827.

B. 321. Feilbietungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Mina Schiffer von heil. Geist, gegen Georg Hartmann daselbst, wegen der, auß dem Urtheile vom 18. März 1826, Nr. 507, noch schuldigen 53 fl. 4 kr., dann Gerichtskosten pr. 2 fl. 23 kr. mittelst Bescheid vom heutigen Tage die executive Feilbietung der, dem Georg Hartmann gehörigen, zu heil. Geist sub H. Nr. 14 liegenden, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 252 dienenden ganzen Hube sammt Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzwert pr. 1100 fl. bewilliget, und hiezu drey Feilbietungstagsagungen: auf den 5. April, 7. May und 7. Juny d. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Besfaze bestimmt worden, daß, wenn die zu versteigernde Hube bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um oder über den

Schägwerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu die sämmtlichen Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Beschreibung der Realität, so wie die Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laß am 3 März 1827.

3. 319.

Convocations-Edict.

(3)

Alle Gene, welche auf den Verlaß der am 8. July 1826 zu Laibach verstorbenen Vertraud Paradaiser, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeynen, haben diesewegen zu der, auf den 2. May d. J. Vormittags um 9 Uhr bey diesem Bezirksgerichte anberaumten Tagsatzung um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Freudenthal am 22. März 1827.

3. 318.

Edict.

(3)

Von dem Bez. Gerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn Michael Grafen, und Sophie Gräfinn Coronini v. Kronberg, wider Herrn Andreas Daniel Derisa sel., rüchlich seiner erklärten Erben, in Folge Zuschrift des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach ddo. 1. März d. J., Nr. 856, wegen schuldisen 7015 fl., in die executive Feilbietung der gegenrischen, zu Doerlaibach liegenden, der Herrschaft Voitsch unterthänigen, auf 8972 fl. geschägten 1 1/2 Hube, sub Rect. Nr. 240, 247, 338 und Consc. Nr. 2, 3, 6 sammt Häusern und Wirtschaftsgebäuden, mit Bezug auf das, rüchlich der Wiese Cantalla am 2. September v. J. aufgenommene Commissionsprotocoll nach den eingelegten Licitationsbedingnissen, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden drey Bersteigerungstagsatzungen, nämlich: am 7 May, 7. Juny und 9. July d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Oberlaibach mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn gedachte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schägungswerth an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Davon werden die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte, die Kauflustigen aber mit dem Anhange verständiget, daß die Licitationsbedingnisse sowohl bey diesem Bezirksgerichte, als bey dem Hrn. Dr. Eberl in Laibach eingesehen werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 24. März 1827.

3. 310.

Edict.

Nr. 432.

(2) Das Bezirksgericht Gottschee macht hiemit allgemein bekannt: Es sey über Ansuchen des Johann Kosler von Kofschan, in die executive Veräußerung der, dem Thomas Haberle von Zwischlern in die Execution gezogenen, auf 120 fl. gerichtlich geschägten Realität, bestehend in einer Achtel-Urbars-hube unter Hauszahl 9, Urb. 3. 348, gewilliget und zur Bornahme derselben die Tagsatzungen am 1. May, am 1. Juny und am 2. July l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schägungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schägung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 21. März 1827.

3. 329.

Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird dem Nicolaus Miller, gewesenen Besitzer des Hauses Nr. 63 in der Stadt Laß, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe bey diesem Gerichte Andreas Hafner, Fleischhauer zu Laß, wider ihn um Ertheilung der Ertabulations-Bewilligung des auf dem Hause Nr. 63 zu Laß zu seinem Gunsten haftenden Kaufsvertrags ddo. et intab. 9. April 1807, pr. 950 fl. Klage angebracht und um richterliche Hülfe gebethen. Dieses Bezirksgericht, welchem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da derselbe vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, hat zu seiner Vertretung den Hrn. Maxm. Geboll, Oberrichter von Laß, als Curator auf dessen Gefahr und Unkosten aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung fortgeführt werden wird. Nicolaus Miller wird daher hieron zu dem Ende verständiget, damit er zur rechten Zeit entweder selbst erscheine, oder inzwischen dem aufgestellten Curator seine Rechtsbehelfe aushändige, oder

allenfalls sich selbst einen andern Sachwalter bestelle und diesem Gerichte nachhaft mache, überhaupt die ordnungsmäßigen Wege einzuleiten wisse, welche er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde, widrigenfalls er die aus seiner Versäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben wird. Sach den 27. März 1827.

§. 330.

C i t a t i o n , e x e c u t i v e ,

Nr. 367.

der Hube des Anton Dremel in Rodokendorf.

(2) Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: daß über mündliches Aufsuchen des Martin Omachen von Merslupole in die executive Feilbiethung der dem Anton Dremel vulgo Rehnet, Hübler zu Rodokendorf, gehörigen, der löblichen Religions-Fondsbesitzschaft Sittich sub Urbars-Nr. 160 dienstbaren, gerichtlich auf 449 fl. 43 kr. M. M. geschätzten ganzen Bauershubes sammt darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, wegen im Reste schuldiger 138 fl. 20 kr. Interessen und Unkosten gewilliget worden sey. — Da nun hiezu drei Termine, nämlich: der 27. April, 29. May und 29. Juny l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Dorfe Rodokendorf mit dem gesetzlichen Anbange des §. 326 der allg. O. Ord. ausgeschrieben wurden, daß wenn gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagung um den Schätzungsverth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde; so werden nebst den allfälligen Kauflustigen, auch die Hypothekar, Gläubiger zu erscheinen hiemit eingeladen. Sittich am 24. März 1827.

§. 320.

N a c h r i c h t .

(2)

Unterzeichnete macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum die ergebenste Anzeige, daß bey ihr alle Gattungen von Damen-Kopfsputz, wie auch Strobbüte, Kinderhüte, Negligée-Häubchen, Chemisetten und Halskrausen nach modernster Art zu haben sind. Auch werden alle Reparaturen angenommen, Stropüte von jeder Gattung gewaschen und gepuht, und so zwar, daß selbe wieder den nämlichen Glanz wie neu erhalten.

Auch gibt Unterzeichnete den Mädchen in diesen Arbeiten Unterricht, wie auch im Stricken, Nähen, Schlingen und Sticken, und noch mehreren andern weiblichen Handarbeiten, und ist nicht abgeneigt auch Mädchen auf die Kost zu nehmen.

Indem selbe nicht allein für die Güte, Echtheit und Reinheit der Waare bürgt, und sich auch schmeichelt, vermöge der äußerst billigen Preise einen bedeutenden Abgang zu haben, so bittet sie Einen hohen Adel und verehrungswürdiges Publicum, sie mit Ihrer Gegenwart zu beehren. Empfiehlt sich daher zu geneigten Aufträgen, und verspricht sehr schleunige Bedienung.

Ihr Gewölb ist auf der Schusterbrücke im sogenannten Lschernor'schen Gewölbe; ihre Wohnung aber im Judensteig im Wolfschen Hause Nr. 226, im zweyten Stock:

Theresia Pelska,
Modistin.

§. 309.

(3)

Am 9. April und in den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Stunden, Vormittags von 9 — 12, und Nachmittags von 3 — 6 Uhr, werden im Hause Nr. 233 im 2ten Stocke verschiedene Zimmer- dann Kücheneinrichtungsstücke, als: Sophen, Sesseln, Tische, Zinn, Kupfer, auch Kleidungsstücke, Wäsche und anderes mehr aus freyer Hand veräußert. Zu dieser Cicitation werden Kauflustige geziemend eingeladen.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 333.

Concurs-Ausschreibung

Nr. 4408.

zur Wiederbesetzung von drey Aufsehers-Stellen im Laibacher Provinzial-Strafhause.

(2) In dem hierortigen Provinzial-Strafhause sind drey Aufsehersstellen, mit deren jeder, nebst freyer Wohnung und der Leibes-Montour, ein fixer Gehalt von jährlichen 150 fl. Metallmünze, dann ein Natural-Deputat von jährlichen 6 Klafter Brennholz und 12 Pfund Unschlittkerzen verbunden ist, in Erledigung gekommen. Dieses wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene, welche sich zu diesen Dienststellen geeignet glauben und sich darum zu bewerben gedenken, ihre dießfälligen gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich nebst Geburtsort, Alter, Stand, bisherige Beschäftigung und frühere Dienstleistungen, vorzüglich über Moralität, gesunde und starke Leibesbeschaffenheit, dann Kenntniß der deutschen und krainerischen Sprache auszuweisen ist, bis Ende des künftigen Monats April bey dieser Landesstelle einzureichen haben. Uebrigens wird bemerkt, daß bey Besetzung dieser Dienstplätze vorzüglich auf Individuen ledigen Standes werde Rücksicht genommen werden. Vom kais. k. königl. illyrischen Gubernium. Laibach am 22. März 1827.

Benedict Mansuet v. Gradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 322.

K u n d m a c h u n g ad Nr. 66. St. G. W.

zur Versteigerung der im Neustädter Kreise liegenden Religionsfonds-Gült Ratschach.

(2) In Folge Decrets der hohen kaiserlichen königlichen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vom 7. December 1826 No. 1088, wird die zum krainerischen Religionsfonds gehörige Gült Ratschach am 30. May 1827 Vormittags um 10 Uhr im Gubernial-Raths-saale zu Laibach, mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserlichen königlichen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausgebothen werden. Diese Gült liegt im Markte Ratschach, Neustädter Kreises, 14 Meilen von der Hauptstadt Laibach, und 4 Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernt. Zu derselben gehören 48 steuerbare Unterthanen, 5 Domicilisten und 102 Bergholden. Der Ausrufspreis ist auf neun Tausend sechs und achtzig Gulden fünfzig Kreuzer Conventions-Münze festgesetzt. Die vorzüglichsten Bestandtheile der Gült sind:

I. An Gebäuden: Das durchaus gemauerte, 1 Stockwerk hohe, mit Schindeln gedeckte Freyhaus im Markte Ratschach, mit 2 Zimmern, einer Kammer, einem Vorhaus, 2 Kellern und 2 gewölbten Küchen. Die darneben liegende gemauerte, mit Schindeln gedeckte Stallung in zwey Abtheilungen auf 2 Pferde und 4 Kühe. Das Meierhofsgebäude nächst Hortemesch, eine halbe Stunde von Ratschach, in zwey Abtheilungen mit einem Wohnzimmer, einer gewölbten Küche, einem Keller, Getreidkasten, Dreschboden und den Stallungen. Zu diesem gehört auch eine doppelte Getreidharfe mit 12 Fentnern. Die Gebäude in Stadtberg ob Gurtsfeld, bestehend aus dem gemauerten Wohnhause des Winzers mit einem Zimmer und einem Keller, aus dem Wohngebäude nächst dem Winzerhaus, ebenfalls mit einem Zimmer und einem Keller, dann aus der halbgemauerten und halbgezimmerten Stallung auf 6 Stück Vieh. II. An Wirtschaftsgründen. Die Gült Ratschach besitzt: an Aeckern 28 Joch 325 5/6 Klafter, an Gärten 278 5/6 Klafter, an Wiesen 11 Joch 852 4/6 Klafter, an Huthweiden 44 Joch 102 1/6 Klafter, an Weingärten und Gurtsfelder-Gründen 7 Joch 200 Klafter. Diese Gründe sind, und zwar die Aecker um 119 fl. 31 kr., die Gärten um 10 fl. 41 kr., die Wiesen um 11 fl. 29 kr., die Huthweiden um 12 fl. 57 kr., und die Gurtsfelder-Gründe um 76 fl. jährlich, bis Ende October 1833 mit der aus-

(Zur Beyl. Nr. 27 d. 3. April 1827.)

B

drücklichen Bedingung verpachtet, daß der Pacht für den Fall des Verkaufes oder der Verpachtung der Gült im Ganzen, und, wenn solchen der Käufer oder Pächter nicht zuhalten wollte, gehoben werden kann, und daß die dermaligen Pächter keine Schadloshaltung, sondern nur den etwa anticipando entrichteten Pachtschilling zu fordern haben. III. An Waldungen n. 165 Foch 927 Quadrat-Klafter, welche gegenwärtig in eigener Regie mit Servituten belastet, und wegen deren Begränzung und vollen Besitz dermahl Streitigkeiten mit den Unterthanen im Patentalzuge anhängig sind, welche der Erkläufer auf eigene Gefahr und Kosten auszutragen haben wird. IV. An Weingärten n. 7 Foch 200 1/2 Quadrat-Klafter, deren jährlicher Pachtschilling auf 8 fl. 5g kr. sich beläuft. Der Pacht kann jedoch im Verkaufsfalle gehoben werden. V. An Zehenten n. Diese Gült besitzt den Zehent-, Garben-, Sack- und Weinzehent, so wie das Bergrecht in mehreren Gegenden, welche Gefälle dermahl gleichfalls, wie die Wirthschaftsgründe bis letzten October 1833 um einen jährlichen Pachtzins von 283 fl. 22 kr. verpachtet sind. VI. An Dominical-Nutzungen von den Unterthanen. Die Unterthanen der Gült Ratschach haben über Abzug des gesetzlichen Fünftels zu entrichten: An Zinsgeld 66 fl. 10 1/4 kr., an rectificirtem Robothgeld 11 fl. 12 kr., an Samfahrt 12 fl. 15 1/4 kr., zusammen 89 fl. 37 1/4 kr. VII. An Laudemien wird sowohl von den Unterthanen als Dominicalisten von der Schätzung des reinen Grundwerthes bey jedem Besitz-Veränderungsfalle entrichtet, das Siebentel pro Laudemio, von Bergholden dagegen keines entrichtet, und lediglich der Gewährbrief gelöst. VIII. An Naturalroboth: Diese besteht in jährlichen 4 Zug- und 5648 Handtagen, dann 198 Pfund Robothgespinnst. Die Zugroboth ist einspännig; Robothablösungscontract besteht keiner, und die dermalige Relution ist wider- ruflich, welche den Zugtag zu 8 kr., dann den Handtag und das Pfund Robothgespinnst pr. 4 kr. gerechnet, 390 fl. 16 kr. jährlich beträgt. IX. An Kleinrechten haben jähr- lich einzugehen: 14 Kapäuner a 12 kr., 2 fl. 48 kr.; 219 Ewer a 1/4 kr., 54 3/4 kr.; 15 Hendlern a 5 kr., 1 fl. 15 1/4 kr.; 115 Haarzählunge a 2/4 kr., 57 kr.; zusammen 5 fl. 55 1/4 kr. Die Unterthanen sind verpflichtet, diesen Dienst in natura abzutragen, und die dermah- lige Ablösung ist nur provisorisch angenommen. Ferner haben an Kleinrechten-Dienst an fremd Jugend- und Sackzehent einzugehen, 28 Hendl, 290 Haarzählunge und 28 Lämmer, welche Gebühr verpachtet, und der Geldbetrag dafür bey dem Pachtschillinge über die Gar- benzehente enthalten ist. X. An Naturalgetreid-Schuldigkeiten. Die von den Unterthanen nach Abzug des Fünftels abgeschüttet werdenden Dienstkörner, als: Weizen 6 Mezen 28 Maß, Korn 6 Mezen, Haber 43 Mezen 28 1/5 Maß. Diese Getreide wer- den, in so weit sie von den Dienstpflichtigen bis Ende December jeden Jahres nicht in natura eingedient werden, von den rückständigen Unterthanen nach den mittlern Neustädt- ler Marktpreisen von den Monathen November und December reluiert. An Sackzehentge- treid haben jährlich an Haiden 5 Mezen 19 1/5 Maß einzugehen. Die dießfalls entfallende Geldgebühr ist dem Pachtschillinge der Zehente zugeschlagen. XI. An Bergrecht: Das aus 7 Weingegenden bezogene Bergrecht beträgt nach Abzug des Fünftels 60 öster- reichische Eimer 31 Maß, und ist mit den Zehenten verpachtet. XII. An Taxen: Für einen Schirmbrief von einer ganzen und 3/4 Hube werden eingehoben 4 fl., von einer hal- ben und mindern Hube 3 fl., für eine Umschreibung 30 kr., und für einen Schirmbrief von Weingärten mit Inbegriff der Umschreibgebühr 3 fl. Lasten der Gült: a) Die Grund- steuer mit 113 fl. 4 1/4 kr. jährlich. b) Von einigen Dominical-Grundstücken ist der Gar- benzehent an fremde Dominien und Partheyen zum Theil ganz, zum Theil mit 2/3 oder mit 1/3, so wie auch von einigen Weingärten der Weinzehent und das Bergrecht zu ent- richten. Diese Lasten kommen dermahl in keinen Abzug, weil die gegenwärtigen Pächter solche ohne Entgelt der Gutsinhabung zu berichtigen verpflichtet sind. c) Von der unter

Rectification No. 31 vorkommenden öden Hube beträgt der jährliche Entgang mit Abzug des Fünftels an fixem Zinsgelde 50 4/5 fr., für 4 Eyer 1 fr., 10 Haarzählinge 5 fr., und für 4 Robathstage mit Zug pr. 8 fr., 32 fr.; dann 148 Handtage a 4 fr., 9 fl. 52 fr., zusammen 11 fl. 20 4/5 fr. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hieslandes zum Besitze der Realitäten geeignet ist; nebey zugleich erinnert wird, daß zu Folge eines Decrets der hohen kaiserlichen königlichen Hofkammer vom 18. April 1818, die christlichen Erkäufer der Staats- und Fondsäuter, welche dieselben unmittelbar von der kaiserlichen königlichen Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, für ihre Person, und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben die Dispens von der Landtafelfähigkeit und Entrichtung der doppelten Gült erhalten. Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 608 fl. 41 fr. bey der Versteigerungs-Commission bar zu legen, oder eine von der kaiserlichen königlichen Kammerprocuratur geprüfte und bewährt befundene fideiussorische Sicherstellung beyzubringen. Diese Caution wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, die fideiussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtitem ersten vertragemäßigen Kauffchillingserlage demselben zurückgestellt werden. Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen zu wollen, zurück. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht eines Committenten auszuweisen. Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings unmittelbar nach erfolgter und ihm intimirter hoher Bestätigung des Verkaufsactes binnen vier Wochen, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Gült, bar zu berichtigen, den Ueberrest aber kann er gegen dem, daß solcher auf der erkauften Gült in erster Priorität versichert, und mit fünf von Hundert in Conventions-Münze verzinst wird, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie die ausführlicheren Verkaufsbedingnisse und die Gutsbeschreibung können täglich bey der kais. königl. öhrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden; auch ist jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte der Gült selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen. Von der kaiserlichen königlichen öhrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 20. März. 1827.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 325.

(2)

Nr. 1185.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz v. Beckh, vorhin Beckhen, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des, über das von diesem letztern im Jahre 1806 an das hiesige ständische General-Einnehmeramt abgeführte Personal-Zwangsdarlehen pr. 250 fl. ausgestellten, und angeblich in Verlust gerathenen 6 o/o Darlehensscheines ddo. 25. Februar 1806, Journals-Artikel 207, gemüthiget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Zwangs-Darlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz v. Beckh, die obgedachte Verlust gerathene Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 13. März 1827.

Ämthliche Verlautbarungen.

§. 328. **R u n d m a c h u n g.** ad Nr. 3.

(2) Es ist dermalen das erste v. Schellenburg'sche Studenten = Stipendium, im jährlichen Ertrage von 54 fl. 48 3/4 fr. M. M., wozu dem ständisch Verordneten Collegio in Krain das Präsentations = Recht zusteht, erledigt. Zum Genusse dieses Stipendiums sind gut gesittete, wohl erzogene, zum Studiren taugliche, arme, oder doch geringbemittelte Jünglinge, jedoch nur Inländer, besonders aus Tyrol gebürtige, und vorzüglich Befreundte des Stifteres, stiftungsmäßig berufen. Diejenigen, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, ihre mit den Zeugnissen über obbesagte Erfordernisse, dann über den sittlichen und wissenschaftlichen Fortgang von beyden letzten Semestern, endlich mit dem Ausweise über ihre Vermögensumstände und mit dem Beweise der Verwandtschaft, so wie der überstandenen natürlichen oder geimpften Pocken belegten Bittgesuche bis Ende April l. J. bey dieser ständisch Verordneten Stelle einzureichen. Von der krainerisch = ständisch = Verordneten = Stelle in Laibach, den 14. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Präsident.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
ständischer Secretär.

§. 327. **Buchenschwamm = Verpachtung.** (2)

Von der k. k. illyr. Domainen = Administration wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 23. April l. J. Früh um 10 Uhr bey dem Verwaltungsamte der Cameralherrschafft Beldes die Verpachtung der Buchenschwamm = Sammlung in den dortigen staatsherrschafftlichen sehr ausgedehnten Waldungen, auf 12 nacheinander folgende Jahre vorgenommen werden wird, wozu die Unternehmungslustigen mit der Befügung eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen sowohl hierorts als auch bey dem k. k. Verwaltungsamte zu Beldes eingesehen werden können.

Laibach am 20. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

§. 323. **E d i c t.** Nr. 201.

(2) Von dem Bez. Gerichte Wipbach wird bekannt gemacht: Das hohe k. k. Stadt = und Landrecht Laibach habe auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung des Armeninstituts zu Podtrav gegen Matthäus Ulmar und resp. die Vormundschaft seiner minderjährigen Kinder, puncto 174 fl. 17 1/2 kr., die executive Feilbiethung der gegnerischen, dem Grundbuche der Herrschafft Wipbach dienstbaren, und auf 313 fl. M. M. geschätzten Realitäten: als der 124 Hube, bestehend aus dem Hause und Hofe in Duple sub Consc. Nr. 11, Gartl pred hischo, Haus Consc. Nr. 12, Hausplatz pred hischo, Acker Seunig, Acker Ledianza und Acker Semona genannt, bewilliget, und mit Erlaß vom 9. Jänner d. J., §. 8118, dieses Bez. Gericht ersucht, die bewilligte Feilbiethung vorzunehmen.

Da nun zu dieser Veräußerung die Tagsetzungen auf den 30. April, 30. May und 2. July d. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realitäten mit dem Anhange bestimmt sind, daß, wenn besagte Pfandrealitäten bey der ersten oder zweyten Feilbiethung um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden könnten, dieselben bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden; so wird dieses mit dem Besatze bekannt gemacht, daß die Verkaufsbdingnisse in den Amtsstunden bey diesem Bez. Gerichte eingesehen werden können.

Bez. Gerichte Wipbach am 20. Feernar 1827.

§. 311. **E d i c t.** Nr. 432.

(2) Das Bezirksgericht Gottschee macht hiemit allgemein bekannt: Es sey über Ansuchen des Johann Mosler von Kotschen, in die executive Veräußerung der, dem Matbias et Mina Falkner von Zwischrich in die Execution gezogenen, auf 150 fl. gerichtlich geschätzten Viertel Urb. Hube unter Hauszahl 12, solchzahl 350 gewilliget und zur Bornahme derselben die Tagsetzungen am 1. May, am 1. Juny am 2. July l. J., jederzeit Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze

anberaunt worden, daß wenn die Realität bey der 1ten oder 2ten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, bey der 3ten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee am 21. März 1827.

3. 326.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 202.

(2) Von der Administration der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt wird allen Interessenten der ersten, d. i. Jahrgesellschaft 1825, dann der zweyten, d. i. Jahrgesellschaft 1826, und endlich jenen, welche in die dritte, d. i. Jahrgesellschaft 1827 bereits eingetreten oder einzutreten Willens sind, bekannt gegeben:

1. Seit dem 2. Jänner l. J. sind die Dividenden für die Interessenten der Jahrgesellschaft 1825, als Resultat der Gebahrung im Jahre 1826 gegen Quittung und Lebensbestätigung bey der Hauptanstalt oder den Commanditen zu beheben.

2. Diese bereits in den Kundmachungen vom 13. Februar 1826 und 10. Februar 1827 angezeigten Dividenden nach Ablauf des ersten Gebahrungsjahrs sind festgesetzt:

in der	I.	Classe	mit	8 fl. — fr. Münze
"	"	II.	"	"	"	"	"	"	8 fl. 30 fr. "
"	"	III.	"	"	"	"	"	"	9 fl. — fr. "
"	"	IV.	"	"	"	"	"	"	9 fl. 38 fr. "
"	"	V.	"	"	"	"	"	"	11 fl. — fr. "
"	"	VI.	"	"	"	"	"	"	12 fl. — fr. "
"	"	VII.	"	"	"	"	"	"	13 fl. 4 fr. "

3. Alle Einlagen bey der Hauptanstalt für das laufende Sammeljahr und Zuzahlungen für die Einlagen der ersten, zweyten und dritten Jahrgesellschaft, d. i. 1825, 1826, 1827, müssen bis letzten November 1827 geschehen, alle abgängigen Bevilagen bis zu diesem Termine beygebracht seyn, nach demselben werden Einlagen und Zuzahlungen nicht mehr für dieses Jahr geltend angenommen, nachgetragene Urkunden nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Bey den Commanditen können Einlagen und Zuzahlungen nur dann noch mit Wirksamkeit geschehen, und nachträgliche Urkunden beygebracht werden, wenn solche vor dem 15. December hier einlangen können.

5. Von jetzt an bis zum 1. August sind alle Einlagen frey von einer Gebühr für die Aufnahme; in den Monathen August und September hat jeder Einleger 15. kr.; in den Monathen October und November 30 kr. Aufnahmegebühr, und zwar nebst der Stempelgebühr, und sowohl für jede volle, als jede theilweise Einlage zu entrichten.

6. Wenn auch Nachzahlungen auf theilweise Einlagen zu jeder Zeit geleistet werden können, so hat doch jeder Interessent darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine nach dem 30. November einer Jahrgesellschaft geschehene Einlage nicht anders als erst nach vollendetem Solarjahre geschehen betrachtet werden könne, und ihr somit die statutenmäßigen Vortheile erst vom nächst folgenden Jahre zugehen.

Wien den 8. März 1827.

3. 306.

Getreid-Verkaufs-Verlautbarung.

(2)

In Folge Wohlthlicher k. k. Domainen-Administrations-Bewilligung werden im Orte des Herrschaftsgebäudes am 27. April l. J. früh 9 Uhr im Wege öffentlicher Versteigerung 344 Megen 15 Maß Weizen, 7 Megen 2 Maß Korn, 669 Megen 26 Maß Hafer, 144 Megen 12 Maß Salden, und 35 Megen 29 Maß Hiers gegen gleich bare Bezahlung partienweise zu 30 öst. Megen den Meißbietenden hintan gegeben werden; wozu die Kauflustigen zu erscheinen belieben wollen. Verwaltungsamt der kaiserl. königl. Rel. Fondsherrschaft Landstraf am 2. März 1827.

3. 312.

E d i c t.

Nr. 433.

(2) Das Bezirksgericht Gottschee macht hiemit allgemein bekannt: Es sey über Ansuchen des Johann Koller in die executive Veräußerung der dem Peter Trig von Hinterberg in die Execu-

tion gezogenen, auf 120 fl. gerichtlich geschätzten 1/8tel Urbarshuben unter Hauszahl 4, Urb. Zahl 1884 gewilliget und zur Vornahme derselben die 1te Tagung am 7. May, die 2te am 7. Juny und die 3te am 7. July l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze anberaumt worden, daß wenn die Realität bey der 1ten oder 2ten Tagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der 3ten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschoe am 20. März 1827.

3. 313.

E d i c t.

Nr. 434.

(2) Von dem Bezirksgerichte Gottschoe wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Andreas Kankel von Liefeld in die executive Versteigerung der in die Execution gezogenen, bereits auf 250 fl. gerichtlich geschätzten Verlass-Realität des Mathias Eppich zu Liefeld sub Haus Nr. 22, Rect. Nr. 474 gewilliget und zur Veräußerung eine Tagung am 23. April, die zweyte am 25. May, und die dritte am 25. Juny l. J., jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze anberaumt worden, daß wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschoe am 20. März 1827.

3. 317.

B e r l a u t b a r u n g.

(2)

Am 23. April l. J. werden in der Amtskanzley der kaiserl. königl. Staats-Herrschaft Pletterjach 37 Megen 4 1/5 Maß Weizen, 6 M gen 27 1/5 Maß Hiers, und 83 Megen 16 2/5 Maß Haber versteigerungsweise verkauft werden. Wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden. Kaiserl. königl. Verwaltungs-Unt. Pletterjach am 5. März 1827.

3. 314.

E d i c t.

Nr. 455.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschoe wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Michael Eppich von Malgern in die öffentliche Veräußerung der dem Lucas Eppich von Malgern in die Execution gezogenen, auf 130 fl. gerichtlich geschätzten Hubrealität sub Haus Nr. 19 gewilliget, und zur Vornahme der Versteigerung die Tage am 8. May, am 9. Juny und 9. July l. J., jederzeit Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze anberaumt worden, daß wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschoe am 23. März 1827.

3. 324.

E d i c t.

Nr. 507.

(1) Vom vereinten Bez. Gerichte Kupertschof zu Neustadt, Neustädter Kreises, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey von diesem Bez. Gerichte in die Eröffnung des Concurse über das gesammte im Lande Krain erliegende, bewegliche und unbewegliche Vermögen des zu Babel, hiesigen Bezirkes ansässigen, Einhabhüblers Primus Lurt gewilliget worden. Diefemnach wird durch gegenwärtiges Edict jedem, der an gedachten Primus Lurt aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen gedenkt, hiemit erinnert, bis 5. May 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Matthäus Flopp, Bez. Richter zu Massenfuß, als dießfalls aufgestellten Concursmassa-Vertreter, bey diesem Bez. Gerichte sogewiß anzubringen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, darzuthun; widrigens nach Verlauf obbestimmtem Termins Niemand mehr gehört, und diejenigen, die ihre Ansprüche bis dahin nicht angemeldet haben, in Betreff des gesammten hierlands befindlichen Vermögens des besagten Creditors ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn werden, wenn ihnen ein Compensations-Recht gebühren sollte, oder wenn sie ein eigenes Gut aus der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, so zwar, daß derley Gläubiger, wenn sie in die Massa schulden, diese Schulden, ungeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu staten gekommen wäre, zu bezahlen verhalten seyn würden.

Überdies wird zur Wahl eines neuen, oder zur Bestätigung des interim aufgestellten Massa-Verwalters, zur Aufstellung eines Gläubiger-Ausschusses und zur allenfälligen gütlichen Ausgleichung die Tagung auf den obgedacht bestimmten 5. May 1827, Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet. Vereintes Bez. Gericht Kupertschof zu Neustadt am 17. März 1827.

3. 193.

M i t t w o c h

(B)

Den 4^{ten.} April 1827

findet die

S a u p t z i e h u n g

der großen Lotterie der

Herrschaft Neumarkt

im Königreiche Illyrien,

und die

Prämienziehung

der blauen Gratis = Gewinnst = Lose

unabänderlich Statt.

Es werden ausgespielt, und den Gewinnern sogleich nach der Ziehung ganz schuldenfrey übergeben, oder ihnen, wenn sie es vorziehen sollten, die beygefügtten Ablösungs-Summen bar ausbezahlt, als:

1^{stens}: die große Herrschaft Neumarkt,

oder als Ablösungssumme 350,000 Gulden Wiener Währung.

2^{stens}: der große Eisenhammer in Neumarkt,

oder als Ablösungssumme 80,000 Gulden Wiener Währung.

Mit diesem Spiele sind nebst den bedeutenden Realitäten-Treffern noch sehr große Geldgewinnste von 20,000, 10,000 und so abwärts bis 20 fl. W. W., dann 4000 Gewinnste für die 4000 Stück blau abgedruckten Gratis = Gewinnst = Lose von 1200 Ducaten abwärts bis 4 fl. C. M. verbunden; diese Ziehung enthält

in Allem 6411 Treffer

im Gesamtbetrage von 581,785 fl. W. W. im barem Gelde.

Ein jedes blaue Gratis = Gewinnst = Los muß einen Treffer von 1200 Stück k. k. Ducaten im Golde abwärts bis 4 fl. C. M. erhalten, und spielt überdies auf alle Haupt- und Nebentreffer mit.

Wer zwölf Stück Lose auf ein Mahl gegen bare Bezahlung abnimmt, erhält ein blaues Gratis = Gewinnst = Los, und noch überdies ein schwarzes Freylos, beyde unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte kleine Anzahl von 4000 Stück nicht vergriffen seyn wird.

Jedes Los kann drey Mahl, und wenn es ein Gratis = Gewinnst = Los ist, vier Mahl gewinnen.

Das Los kostet 12 1/2 fl. Wiener Währung oder 5 fl. Conv. Münze.

Eine Vermehrung der Gratis = Gewinnst = Lose findet in keinem Falle Statt.

Besondere Vortheile der blauen Gratis = Gewinnst = Lose.

1^{stens}. muß ein jedes blaue Gratis = Gewinnst = Los ohne Ausnahme, bey der so kleinen Anzahl von 4000 Stück, wodurch die Wahrscheinlichkeit des Gewinnens der höhern Treffer so bedeutend erhöht wird, einen Treffer von 1200 Stück k. k. Ducaten, 400 Ducaten, 150 Ducaten, und so abwärts bis 4 fl. C. M. oder 10 fl. W. W. sicher gewinnen; von einem Theile dieser blauen Gratis = Gewinnst = Lose aber, muß jedes (da die Nummern der blauen Gratis = Gewinnst = Lose aus der Gesamtzahl aller Lose ausgeschieden sind) als Vor- oder Nachtreffer, in der Hauptziehung, noch insbesondere wenigstens 20 fl. W. W., demnach mindestens 30 fl. W. W. gewinnen; ferner aber spielt

2^{stens}. jedes blaue Gratis = Gewinnst = Los, so wie jedes andere Los, in der Hauptziehung auf alle Realitäten = Treffer und Geldgewinnste mit.

3^{stens}. Wer 12 Stück schwarze Lose auf ein Mahl gegen bare Bezahlung von 60 fl. C. M., oder 150 fl. W. W. abnimmt, erhält planmäßig ein blaues Gratis = Gewinnst = Los, und ein schwarzes, mit rothem Stämpel versehenes Freylos, beyde unentgeltlich; man spielt daher mit 14 Stück Losen (da ein jedes blaue Los in der Prämienziehung wenigstens 4 fl. C. M. oder 10 fl. W. W. gewinnen muß) um 56 C. M. oder 140 fl. W. W. in der Hauptziehung auf alle Realitäten = und Nebentreffer mit, folglich ein einzelnes Los für die Hauptziehung nur auf 4 fl. C. M. oder 10 fl. W. W. zu stehen kommt; es ist demnach das Vortheilhafteste, wenn mehrere Spiellustige zusammen treten, um durch Abnahme von 12 Stück Losen dieser besonderen Begünstigung theilhaftig zu werden.

Wien den 11. Februar 1827.

M. Lackenbacher et Comp.

Da der nur noch geringe Vorrath der blauen Gratis = Gewinnst = Lose, und jener hiezu eben auch unentgeltlich verabreichend schwarz mit rothem Stämpel versehenen Freylose bey dem so bedeutenden Loseabsatze ebstens vergriffen seyn wird, und dann, wie schon geschehen, zum Widerwillen der Spielliebhaber (bey deren Nichtvermehrung) keineswegs gedient werden könnte, so empfiehlt Gefertigter eine schleunigst geneigte Abnahme.

Laibach am 27. Februar 1827.

Janaž Bernbacher,
bürgl. Handelsmann.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 352. **K u n d m a c h u n g** **Nr. 3335.**
 der kaiserlichen königlichen iährlichen Erbsteuerhofcommission zu Laibach. Die in Obligationen bemessenen Erbsteuerbeträge können, wenn es die Zahlungspflichtigen wünschen, auch in Metall-Münze nach jenem Course berichtigt werden, den derley Obligationen am Todestage des Erblassers hatten.

(1) Die hohe vereinte Hofkanzley ist laut Decret vom 13. July 1826 Zahl 19406, mit dem hohen kaiserlichen königlichen Finanzministerio übereingekommen, daß den erbsteuerpflichtigen Parteyen zu gestatten sey, auch größere Erbsteuerbeträge von öffentlichen Creditspapieren, deren Berichtigung in derselben Gattung von Creditspapieren möglich wäre, wenn es die Partey vorzieht, nach dem Course, den diese Papiere am Todestage des Erblassers hatten, in Metall-Münze zu berichtigen, gleichwie dieß durch das unter 3. November 1823 Erbsteuerhofcommission's-Zahl 422 kundgemachte hohe Hofkanzleydecret vom 9. May 1823 Zahl 13110 bereits gestattet ist, wenn sich die Erbsteuerquote von Obligationen wegen deren Untheilbarkeit mit einer Obligation nicht ausgleichen läßt. Dieß wird in Folge hohen Hofkanzleydecret's vom 1. Februar laufenden Jahrs Zahl 2540 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Laibach den 13. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
 Vice-Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,
 k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 344. **Concurs-Ausschreibung** **ad Nr. 6006.**
 zur Besetzung der erledigten Kreiswundärzten-Stelle im Istrianer Kreise zu Mitterburg.

(1) Die hohe Hofkanzley hat mit Decret vom 26. Februar dieses Jahres die Besetzung der erledigten Kreiswundärzten-Stelle im Istrianer Kreise zu Mitterburg angeordnet. Diejenigen, welche sich um diese, mit einem Gehalte jährlicher 400 fl. verbundene Bedienstung zu bewerben Willens sind, haben ihre diesfälligen Gesuche mit Zeugnissen über ihre Studien, Sitten, bisherigen Verdienste, Stand, Alter, wie nicht minder über die Kenntniß der italienischen und einer slavischen Sprache zu documentiren, und solche bis 16. April dieses Jahres bey dem kaiserlichen königlichen Gubernium zu Triest zu überreichen. Dem kaiserlichen königlichen iährlichen Gubernium zu Laibach am 21. März 1827.

Anton Kunzl,
 k. k. Gubernial-Secretär.

Wentliche Verlautbarungen.

Z. 343. **K u n d m a c h u n g** **Nr. 26.**
 (1) Nachdem zu Folge hohen Hofkanzley-Decret's vom 13. Jänner l. J. Zahl 1065 und Gub. Intim. vom 25. desselben Monats Zahl 1552, durch den Austritt des Ernest Freyherrn v. Jurisch, in der Neuschäzter-Militär-Akademie ein krainischer Stiftungplatz in Erledigung gekommen, so werden alle Jene, welche solchen zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre Competenz-Gesuche bis 15. May l. J. bey dieser Ständisch-Verordneten-Stelle zu überreichen.

Die Competenzgesuche sind mit folgenden Documenten zu belegen:

a) mit dem Tauffcheine über ein Lebensalter zwischen 10 bis 12 Jahren;

(Zur Beyl. Nr. 27 d. 3. April 1827.)

- b) mit den öffentlichen Studienzeugnissen über die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen, und die untadelhafte Moralität des Zöglings;
- c) mit den ärztlichen Zeugnissen über die gute Gesundheit des Competenten, so wie über die Ueberstehung der natürlichen oder geimpften Blattern, und endlich
- d) mit dem von einem Staats- oder Regiments- Arzte ausgestellten Certificate über die Tauglichkeit des Bewerbers zur Aufnahme in die Militär- Akademie.

Von der Ständisch-Verordneten-Stelle in Krain. Laibach am 14. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Präsident.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
ständischer Secretär.

Z. 346.

Vorrufungs-Edict.

Nr. 102.

(1) Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Oberkärnten, als Realinstanz, wird in Folge erlassener Verordnung des wohlöbl. k. k. k.ä.ä.ä. Oberbergamtes und Berggerichtes von 12., Erb. 14. d. M. Z. 96, dem Handlungshause Helmbach et Comp., als auf den Joseph Sebast. v. Pöbheim'schen Bergwerks-Entitäten in Pleyberg vorgemerktem Hypothekar-Bläubiger, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: das löbl. k. k. k.ä.ä.ä. Stadt- und Landesrecht habe unter 18. December v. J. Z. 9435, über Ansuchen des Herrn Simon Ritter v. Pöbheim, und mit Einverständnis der Johann Georg Mayer'schen Concurs-Masse, die executive Versteigerung der Joseph Sebast. Ritter v. Pöbheim'schen montan. Entitäten zu Pleyberg in Oberkärnten bewilliget, und unter Einem um Vornahme dieser Versteigerung ersuchet. In Folge dieses Ansuchens seyen daher drey Feilbiethungstagsakzungen, und zwar:

die erste auf den 11. May,

die zweyte auf den 11. Juny,

die dritte auf den 11. July d. J. und nöthigen Falls die darauf folgenden Tage jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der dießgerichtlichen Amtskanzley mit dem Bemerken anberaunt worden, daß diejenigen Bergwerks-Entitäten, welche bey der ersten und zweyten Versteigerung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht würden, bey der dritten Tagakzung auch unter dem Schätzungswerthe hinten gegeben werden sollten.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt des Handlungshauses Helmbach et Comp. unbekannt ist, und sich dieses vielleicht nicht in den k. k. Erblanden befindet, so hat man zu dessen Vertretung bey den obervähnten Feilbiethungstagsakzungen und auf dessen Gefahr und Unkosten den Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Maximilian Mayer in Villach als Curator ad Actum bestellt.

Welches demselben zu dem Ende erinnert wird, daß es zur rechten Zeit allenfalls selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe behändigen, auch wohl einen andern Sachwalter bestellen möge und diesem Gerichte anzuzeigen wisse.

Pleyberg den 14. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 315.

Amortisations-Edict.

Nr. 726.

(1) Das Bezirksgericht Gottschee macht bekannt: Es sey auf Ansuchen des Michael Perz von Gottschee, von diesem Gerichte in die Amortisirung des auf dem sürgemesenen Joseph Kostainovitch'schen Hause intabulirten gerichtlichen Vergleichs obs. 21. Februar 1804, et intabulato 10. März 1804, mit 264 fl. an Johann Recher lautend, gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche auf diesen angeblich in Verlust gerathenen gerichtlichen Vergleich was immer für einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihr Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich hierorts geltend zu machen, als sonst der obige gerichtliche Vergleich für null und wirkungslos erklärt, und in die Extabulation gewilliget werden würde.

Bezirksgericht Gottschee den 20. März 1827.

der Reserve- und Rekrutirungsflüchtlinge, dann Paßlosen des Bezirkes der k. k. Staatsherrschaft Sittich.
 Von der Bezirksobrigkeit der k. k. Staatsherrschaft Sittich werden
 die Reserve-Flüchtlinge:

Namen.	Wohnort.	Nr.		Anmerkungen
		Haus.	Alter.	
Joseph Grablovic	Goritschiza	2	26	flüchtige, bereits in Abgang gebrachte Reserve-Männer
Georg Rograscheg	Bukovis	8	29	
Anton Valentin	Goreinavaß	14	36	
Franz Verbitsch	Stofe	2	28	
Matthias Klementschtisch	Doob	7	23	flüchtig seit 1826
Joseph Kontschina	Germ	1	21	detto 1825
Joseph Kontschar	Sella bey Subratsche	5	25	detto 1826
Anton Hribar	Berch	1	28	detto 1824

Die Landwehr-Flüchtlinge:

Anton Fleter	Ternouza	1	25	detto 1824
Weith Feuniker	Mullau	13	42	detto "
Joseph dto.	Sagoriza	23	39	detto "

Die Rekrutirungs-Flüchtlinge:

Matthias Kolescha	Gaberje	7	21	detto 1824
Johann Reiz	Goritschiza	3	26	detto 1820
Martin Schurga	Planina	2	26	detto "
Anton Sellan	Bukovis	9	26	detto 1821
Anton Lamperger	dto.	16	32	detto 1820
Jacob Stermesch	Petruschnavaß	6	36	detto "
Franz Illovar	St. Veith	37	30	detto 1818
Johann Sorz	dto.	49	31	detto 1819
Bernhard Vesial	Groß Kumpolle	4	30	detto "
Martin Lauritsch	Schubna	17	28	detto "
Anton Illovar	Doob	14	26	detto "
Johann Barthollitsch	Eutscherjoukal	12	30	detto "
Joseph Boglaven	Piberga	23	32	detto 1818
Joseph Rache	St. Martin	25	25	detto 1821
Anton Lauritsch	Nachbarschaft St. Mart.	39	36	detto 1819
Franz Kastellis	Ukie	9	26	detto 1820
Martin Themle	St. Jrgen bey Vittay	5	27	detto 1821
Anton Maler	dto.	21	27	detto 1819
Johann Lamberger	dto.	24	28	detto 1818
Thomas dto.	dto.	24	30	detto "
Joseph Pufantschig	dto.	21	27	detto 1821
Johann Schwosch	Zablaniz	9	35	detto 1818
Paul Kessina	St. Peter und Paul	3	22	detto 1824
Anton Camerl	Zeneitisch	4	25	detto 1820
Joseph Sterhantschtisch	dto.	17	26	detto 1818
Martin Petritsch	Kann	2	28	detto 1821
Andreas Prasnig	Savorje	18	26	detto "
Franz Urbais	Vittay	9	31	detto 1820

Die paßlos Abwesenden.

Namen.	Wohnort.	Haus - Nr.		Anmerkung.
		Haus - Nr.	Alter.	
Anton Vierant	Saberje	11	33	
Franz Struna	do.	13	31	
Franz Kopyz	do.	14	27	
Franz Kres	Sittich	12	29	
Johann Grabloviz	Goritschiza	2	36	
Martin Johann	Mettnay	4	35	
Matthias Sellan	Suloviz	—	21	
Andreas Mandl	Suloviz	18	25	
Bernhard Ansklovac	Petruschnavaz	1	22	
Johann Utschar	St. Veith	3	21	
Marcus Sterref	Ischenellu, groß	5	28	
Anton Skendou	Mullau	1	23	
Jacob Novac	Martinsdorf	10	23	
Johann Germ	Wesledulle	10	36	
Josepb Simontschitsch	Doob	11	23	
Franz Ferrin	Pokoingz	6	24	
Anton Schoppar	Liberqa	71	29	
Valentin Macker	St. Jrgen	21	23	
Stephan Oblack	Gradishe	1	29	
Georg Kenfo	Tenetitsch	5	29	
Josepb Stephantschisch	do.	8	23	
Martin Kondutsch	do.	19	21	
Andreas Ebomaschitsch	Tavorje	23	23	

mit dem Bedeuten vorgeladen, sich binnen Jahresfrist vom heutigen Tage an bey der gefertigten Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen und über ihre Entweichung zu rechtfertigen, als widrigens nach Verlauf der gedachten Frist gegen dieselben nach dem Inhalte des Auswanderungs-Patents, nach der hohen Subernial Currende vom 20. Juny 1815, Z. 6535, und den mehreren diesfalls bestehenden Vorschriften verfahren werden wird. Bezirksobrigkeit Staatsherrschaft Sittich am 15. Jänner 1827.

Z. 551.

Feilbietungs - Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf mündliches Ansuchen des Mathias Kunkel, Färbermeister zu Radmannsdorf, und des Anton Breig, Hüblers zu Wardo, als Michael Breig'shen letztwilligen Universalerben, in die executive Feilbietung der dem Josepb Mohortschitsch gehörigen, zu Prapratschach unter Consc. Zahl 5 gelegenen, der Herrschaft Stein unter Rectificationszahl 101 zinsbaren, auf 1075 fl. 30 kr. gerichtlich abgeschätzten Kaufrechtshube gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 27. März, für den zweyten der 28. April, endlich für den dritten der 29. May d. J. mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn diese Kaufrechtshube weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde. So haben alle Jene, welche die gedachte Kaufrechtshube gegen sogleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an obbesagten Tagen, jedesmahl Vormittag um 9 Uhr, zu Prapratschach in dem zu veräußernden Hubhause zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protocolle zu geben.

Bez. Gericht Radmannsdorf am 28. März 1827.

Anmerkung. Da sich bey der ersten Citation kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird dieses Edict für die zweyte auf den 28. April Vormittag um 9 Uhr bestimmte Citationstagsagung erneuert. Bezirksgericht Radmannsdorf am 28. März 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 334.

Bekanntmachung

ad Nr. 5292.

des k. k. böhmischen Landesguberniums. Wegen Abhaltung von Wollmärkten in Böhmen.
 (1) Zur Beförderung des inländischen Schafwollhandels hat die kaiserliche königliche allgemeine Hofkammer im Einverständniß mit der kaiserlichen königlichen vereinigten Hofkanzley die alljährliche Abhaltung zweyer Schafwollmärkte, nämlich eines in Prag und eines zweyten in Pilsen mit dem laufenden Jahre anzufangen, unter folgenden Begünstigungen, die hiemit zu Folge hohen Hofkammerdecrets vom 2., Ezh. 20. Hornung l. J., Zahl 4054, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, genehmiget: 1) Der Wollmarkt wird in Prag am dritten Dienstag im Monath Juny eines jeden Jahres, der in Pilsen aber gleichzeitig mit dem daselbst bereits bestehenden Petri- und Paulmarkte anfangen, und durch acht Tage, mit Einschluß der Zahlstage, dauern. 2) Zur Abhaltung dieser Märkte ist in Prag der sogenannte Viehmarkt, in Pilsen der Stadtplatz, und wenn der Raum desselben nicht zureichen sollte, auch noch der sogenannte Paradeplatz bestimmt, wo die zu Märkte gebrachte Wolle während der Dauer des Marktes unentgeltlich aufgestellt werden kann. Zur größern Bequemlichkeit der Handelnden wird in Prag für die Dauer des Wollmarktes auf dem genannten Marktplatze eine eigene, mit dem erforderlichen Personal versehene städtische Wage errichtet werden, auf welcher die Wolle gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 kr. Conventions-Münze pr. Centner gewogen werden kann, worüber sodann ein registrirter Waggettel verabfolgt wird. Jedoch steht es in der Willkühr der Partheyen, ob sie sich der städtischen Wage bedienen wollen oder nicht. 3) Zugleich werden die Magistrate der Städte Prag und Pilsen für die Ausmittelung vollkommen geeigneter Localitäten sorgen, in welchen auf Verlangen des Eigenthümers die Wolle sowohl während des Marktes, als vor und nach demselben auf kürzere oder längere Zeit, gegen einen möglichst billigen Lagerzins eingelagert werden kann. 4) Die zu Märkte kommende Wolle ist von allen städtischen Abgaben befreit, mit Ausnahme der in Prag bestehenden, jedoch nur 1 Kreuzer Conventions-Münze pr. Centner betragenden Collienmauth.

Prag am 22. Februar 1827.

Carl Graf Chotek,

Oberstburggraf und k. k. Gubernialpräsident.

Aloys Graf von Ugarte,

k. k. Gubernialvicepräsident.

Joseph Eichhoff,

k. k. Gubernialrath.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 348.

Kundmachung.

Nr. 2638.

(1) Vermög herabgelangter hoher Gubernial-Verordnung vom 22. d. M., Zahl 3617, wird, wegen Herstellung des neuen Durchschnittskanals des Laibachflusses nächst Laibach, und zwar von der sogenannten vormahlia Kreidlichen bis zur Malusaw'schen Mühlwehre, am 26. des kommenden Monaths April Vormittags um 9 Uhr eine Minuendo-Versteigerung bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden. Wer also diese von dem k. k. Hofbaurathe zusammen auf 28,289 fl. 5 kr. Conventions-Münze adjustirten Arbeiten gegen nachstehende Bedingnisse zu übernehmen Lust hat, wolle sich am gedachten Tage hier einfinden. Licitations-Bedingnisse. Zur Grabung eines von der kaiserlichen königlichen Landesbaudirection auf 28289 fl. 5 kr. berechneten, und vom kaiserlichen königlichen Hofbaurath auf diese nähmliche Summe adjustirten Durchstiches, über die freyherrlich

(3. Beyl. Nr. 27 d. 3. April 1827.)

D

v. Codellischen Gründe. 1) Hat der Ersteller nach dem, bey der kaiserlichen königlichen Landes-Baudirection stets während der Amtsstunden einzusehenden Plan, Vorausmaß und Kostenüberschlag, diese Arbeit nach den Anhandlassungen der kaiserlichen königlichen Baudirection vorzunehmen. 2) Wird der fräglliche Durchschnit (Canal) nach dem Plane im Ganzen lang seyn: Drey Hundert acht und neunzig Klafter, nach den Quersprofilen aber soll er in der Sohle gleichförmig dreyzehn Klafter, und oben ebenfalls gleichförmig siebenzehn Klafter breit seyn. 3) Kömmt nach dem Längenprofil A. B. (Siehe den Plan) die Sohle dieses neuen Durchschnitß bey der Einmündung zwey Klafter, ein Schuh und zehn Zoll; bey der Ausmündung aber drey Klafter, zwey Schuh und acht Zoll unter die Schleußenbettung der hiesigen gemauerten sogenannten Gruberischen Brücke zu liegen. 4) Wird also nach dem sub H. 3 angeführten Bedingnisse, und mit Berücksichtigung des natürlichen Terrains, die Sohle nach den Quersprofilen verglichen tief seyn, und zwar nach Profil C D zwey Klafter; nach Profil E F drey Klafter; nach Profil G H drey Klafter, zwey Schuh und zwey Zoll; nach Profil I K drey Klafter, ein Schuh; nach Profil L M zwey Klafter, zwey Schuh; und nach Profil N O eine Klafter, fünf Schuh und zwey Zoll. 5) Kömmt nach diesen Dimensionen ein Körper, bestehend theils aus Erde und Schotter, theils aus Schotterrauthen, von 15,493 Klafter 5 Schuh und 9 Zoll auszuheben, und auf eine mittlere Distanz von Dreyhundert Klafter zu verführen; da es sich aber von selbst versteht, daß während der vollständigen Aushebung des Durchstiches höchstens nur ein Theil des alten Flussbettes, der andere Theil aber erst dann vollständig verfüllt werden kann, wann dem Laibachflusse durch den neuen Durchstich der ungeshinderte Weg geöffnet seyn wird, so ist eine einstweilige Ablagerung der ausgehobenen Masse als ein nothwendiges Bedingniß festzusetzen. Es wird also 6) die auszuhebende Masse vorläufig auf einen ausgewiesenen Platz, und zwar längst der Freyherrlich von Codellischen, vom hohen Avario. übernommenen Grund, Einfriedungs-, Mauer am linken Ufer des neuen Durchschnitß dergestalt auszuschlachten seyn, daß die gute Erde, dann der größte und der feinere Schotter, so wie auch die Schotterrauthen in abge sonderte Haufen zur weitem Bestimmung deponirt werden. 7) Hat der Ersteller wegen unterbrochener Communication, von dem linksseitigen Durchschnitß-Ufer über die regulirte und in den neuen Durchstich schon geleitete Laibach eine ordinäre Nothbrücke gegen die vormahlige Gadner'sche, dormalß demolirte städtische Mühle, aus dem Ersterungs-Betrage zu schlagen, um darüber mit den Fuhrn auf das zu verlassende und zu verschüttende Flussbett gelangen zu können; diese Brücke jedoch nach vollendeter Arbeit wieder auf eigene Kosten, und gegen Rücknahme des Materials abzutragen. 8) Ueber letztere Brücke wird nach der bereits erfolgten Eröffnung des neuen Durchstichs das ausgehobene und deponirte Materiale in das zu verlassende Flussbett zwischen der Gadner'schen Mühle und den Vereinigungs-Punct der Laibach mit dem Gruberischen Canal, und zwar 9) in nachfolgender Ordnung zu verführen seyn: am untersten kömmt der größte, dann der feinere Schotter, und endlich am obersten die gute Erde, hiesmit alles Materiale schichtenweise zu verführen und auszugleichen; bey nähmlicher Gelegenheit muß gesorgt werden, daß während dieser Arbeit das dormalßige linksseitige, dem Freyherrn v. Codelli gehörige, im besten Culturzustande befindliche Laibachflus-Ufer auf keinerlei Art beschädiget werde, wofür der Ersteller für jeden Schaden verantwortlich bleibt, und selben zu vergüten verbunden ist. 10) Die ausgehobenen und deponirten Schotterrauthen bleiben ein Eigenthum des hohen Avariums, und zur Verkleidung der neuen Ufer des Durchschnitßs bestimmt; jedoch hat der Ersteller bey dem Umstande, da auch für diese ausgehobene Masse der Fuhrlohn auf eine Distanz von 300 Klafter schon berechnet ist — statt frägllicher Wegfuhr, die ganze Handlanger-Arbeit, jedoch nur für die Zutragung dieser Rauthen in den

neuen Durchschnitt, wo selbe zum Schutz der neuen Ufer zu verwenden seyn werden, zu bestreiten. 11) Wird mit Bezug auf die §. §. 9 und 10, wie auch laut dem vom kaiserlichen königlichen Hofbaurathe adjustirten Vorausmaß und Kostenüberschlag vdo. 3. Novem- ber 1825, als Ausrufspreis, die Aushebung der Erde, des Schotterers und der Schotterrau- then, dann die Sortirung und Aufschichtung dieser Bestandtheile längs der Freyherrlich v. Codellischen, nun dem hohen Avario abgetretenen Grund- Einfriedungs- Mauer, wie auch die Schlagung und Wegschaffung der Nothbrücke, und endlich die schichtenweise Verfüllung des zu verlassenden Flußbettes und Zutragung der Schotterrauthen zur Sicherung der neuen Flußufer, überhaupt pr. zehn Cub. Schuh fünf Kreuzer, oder pr. Cub. Klafter ein Gulden acht und vierzig Kreuzer angenommen. 12) Sollte eine größere Quantität, als im adjustirten Kostenüberschlag angegeben ist, an Erde, Schotter oder Schotterrau- then auszuheben, zu sortiren und längs obangeführter Mauer aufzuschichten, dann über die Nothbrücke zu verführen und in das zu verlassende Flußbett nach dem §. 10 bereits gege- benen Vorschriften, schichtenweise abzulagern und zu planiren, wie auch eine größere Quan- tität Schotterrauthen mittelst Handlangern zur Ufer- Versicherung in den neuen Durchschnit- t zuzutragen seyn, so ist der Ersteher für jede Cub. Klafter obdetaillirten Materials und damit verbundene Arbeit nicht mehr, als den pr. Cub. Klafter entfallenden Erstehungspreis zu for- dern berechtigt; nur wird der Körperinhalt der ausgehobenen verschiedenartigen Massa nach dem wirklichen und schon ausgegrabenen neuen Durchschnitt, mit Rücksicht auf die Längen- und Querprofile des adjustirten Plans, vor jeder Ratenzahlung in Gegenwart des Erstehers oder seines Bevollmächtigten, von Seite der Baudirection genau gemessen und als compac- te Massa bezahlt werden. 13) Der Ersteher wird von dem Tage, als diese Hauptarbeit be- ginnt, selbe in dem längsten Termine von vier Monathen, und sollte eine größere, als die im Kostenüberschlag berechnete Massa ausgehoben werden, in einem mit dem Zuwachs der Arbeit verhältnißmäßigen längern Termin zu beenden haben. 14) Werden diese Verbindlich- keiten von Seite des Erstehers während der ganzen Arbeitszeit genau erfüllt, und wird das Unternehmen mit größter Thätigkeit betrieben werden, so wird auch dem Unternehmer nach Verhältniß der geleisteten Arbeit, der Erstehungsbetrag in viermonathlichen Raten, und zwar nach Verlauf jeden Monats, anstandslos verabfolgt werden. Sollte jedoch der Fall ein- treten, daß diese Verbindlichkeiten nicht zugehalten werden, so steht es der hohen Landes- regierung frey, sich auch zum Nachtheil des Unternehmers aller Mittel zu bedienen, um nur die begonnene Arbeit in ununterbrochenem Gang zu erhalten, und in der festgesetzten Frist zu vollenden. 15) Der Ersteher hat zur Sicherheit des hohen Avariums eine 100ct. Caution von dem Erstehungs- Betrage entweder im Baren, oder in verzinslichen Staatspa- pieren, oder durch Pránotirung auf Häuser und Grundstücke, nach den bestehenden Normen zu leisten, welche Caution nach vollendeter Arbeit und gehobener Sicherheits- Maßregel dem Eigenthümer rückgestellt werden soll. 16) Alle nach dieser Verhandlung und während der Bauzeit allenfalls eintretenden Streitigkeiten sollen nicht im Rechtswege, sondern durch die politischen Stellen entschieden werden. 17) Endlich bindet diese Verhandlung den Ersteher gleich nach unterschriebenem Licitations- Protocol, das hohe Avarium aber nur erst nach er- folgter hoher Ratification, in welchem letztern Fall der Licitations- Act die volle Gültigkeit erhält, und die Stelle eines Contracts vertreten kann. K. K. Kreisamt Laibach den 28. März 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 342.

(1)

Nr. 1495.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Kirche zu Godovitsch und der Hausar-

men zu Godovitsch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem verstorbenen Thomas Narzis Grilitsch, gewesenen Pfarrvicars zu Godovitsch, die Tagsagung auf den 30. April 1827 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 20. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 341.

Feilbiethungs • Edict.

Nr. 881.

(1) Vom Bezirksgerichte Egg ob Poperssch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über executives Ansuchen des Joseph Schwarz aus Hudn, mittelst Bescheides ddo. 12. Jänner l. J., in die executive Feilbiethung der dem Exquirten Lucas Lutmann zu Felbern gehörigen, der Pfarrkirchenpacht Ober- tuchain sub Rect. Nr. 5 und Urb. Nr. 6 dienstbaren, zu Felbern liegenden, und auf 750 fl. geschätzten Halbhube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile ddo. 2. December 1825 schuldigen 204 fl. 17 kr. c. s. c. gewilliget, und sind zur Abhaltung dieser Feilbiethung die drei Termine, auf den 30. April, 30. May und 30. Juny l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Felbern mit dem Anhange anberaumt worden, daß die feilgebothene Realität bey der ersten oder zweyten Tagsagung nur über oder um den Schätzungswert hinten gegeben, bey der dritten aber auch unter demselben veräußert werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte durch Rubriken, die Kauflustigen aber durch gesetzmäßige Kundmachung mit dem Besatze vorgeladen werden, daß sie die Vicitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley einsehen und Abschriften davon erhalten können. Bezirksgericht Egg ob Poperssch am 13. Jänner 1827.

Z. 349.

E d i c t.

ad Nr. 140.

(1) Von dem Bezirksgerichte Weissenfels zu Kronau wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen des Thomas König, Vermögensverwalter der Mathias Komposch'schen Concursmassa zu Uchelten, in die öffentliche Feilbiethung der zur besagten Concursmassa gehörigen, zu Uchelten Hauszahl 5 gelegenen, der Herrschaft Weissenfels sub Urb. Zahl 466 zinsbaren Gensche sammt dazu gehörigen Grundstücken, zusammen im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 400 fl. M. M. gewilliget worden.

Hiezu wurden auf Ansuchen der Concursmassagläubiger 3 Tagsagungen, und zwar der 19. April, 17. May und 18. Juny d. J., jedesmahl Vormittag 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange anberaumt, daß, falls dieselbe bey der ersten oder zweyten Vicitationstagsagung nicht über oder um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbiethungstagsagung auch unter demselben hinten gegeben werden würde. Sämmtliche kaufblustige Partbeyen werden demnach mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß die Vicitationsbedingnisse und weitere Realitätenbeschreibung täglich in der diesgerichtlichen Amtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Weissenfels zu Kronau am 20. März 1827.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 21. März 1827.

Dem Johann Perko, Schiffmann, f. L. Helena, alt 19 Jahr, in der Krakau Nr. 7, an der Lungenschwindsucht.

Den 22. Urban Drinouß, Tagl., alt 80 Jahr, im Rudthal Nr. 64, an der Wassersucht. — Maria Slevig, led. Köchinn, alt 39 Jahr, in der deutschen Gasse Nr. 179, an der Lungenschwindsucht.

Den 26. Joseph Alexander, M. B., alt 17 Tage, hinter St. Florian Nr. 54, am Wasserlopf. — ben Maria Scheurer, pens. Inquisitionshaus-Verwalters-Witwe, alt 76 Jahr, in der Rosengasse Nr. 103, an falscher Lungenentzündung.

Den 28. Dem Joseph Pasquar, Subernial-Diensteiger, f. L. Maria, alt 8 Monat, im Landhaus Nr. 201, am Keuchhusten.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 359.

E d i c t,

Nr. 124.

wegen Übertragung der drei executiven Feilbietungstagsatzungen des v. Pöbeheim'schen Berg- und Radwerkes an der Olsa nächst Friesach im Klagenfurter Kreise.

(1) Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge eines, mit Note des Pöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes hier vom 20. März d. J. hieher übermittelten Gesuches des Herrn Simon Ritter v. Pöbeheim, dann der J. G. Mayer'schen Concursumassa-Verwaltung und Creditoren-Außschüsse, die mit dem dießseitigen Feilbietungsbedichte vom 13. Jänner d. J. auf den 18. April, 18. May und 18. Juny anberaumten 3 Tagsatzungen zur executiven Versteigerung des v. Pöbeheim'schen Berg- und Radwerkes an der Olsa, nächst Friesach im Klagenfurter Kreise, nunmehr, und zwar die erste auf den 18. May, die zweyte auf den 18. Juny und die dritte auf den 18. July d. J., Vormittags um 9 Uhr in dießgerichtlicher Kanzley mit der Bemerkung übertragen werden, daß es bey den, im ersterwähnten Feilbietungsbedichte bekannt gemachten weitem Bestimmungen und Licitationbedingnissen unabänderlich verbleibe.

Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte Klagenfurt am 28. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 354.

Getreid-Verkaufs-Anzeige.

Nr. 514.

(1) Mit Bewilligung der Wohlöbl. k. k. iller. Domainen-Administration vom 17. dieses, Zahl 1001, werden nachstehende, einigen Fondsgütern gehörige Getreidaattungen, als: 46 Megen 15 4/5 Maß Weizen, 5 Megen 19 1/5 Maß Hirse, 28 Megen 11 1/5 Maß Haber und 3 Megen 31 Maß Hiersbrein, am 18. k. M. April, Vormittags um 10 Uhr in dem Amtlocale des k. k. Bezirkscommissariats der Umgebung Laibach, mittelst öffentlicher Versteigerung feilgeboten und gegen sogleich bare Bezahlung hintan gegeben, wozu sonach alle Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Laibach am 30. März 1827.

Z. 353.

E d i c t.

Nr. 2078.

(1) Von dem Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Kautschitsch von Zwischernässern, in die Feilbietung der, dem Michael Emerstor eigenthümlichen, auf 1937 fl. 40 fr. gerichtlich geschätzten, der Herrschaft Görttschach zinkbaren, zu Vashe sub Consc. Nr. 17 gelegenen halben Hube sammt An- und Zugehör im Wege der Execution gemilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 26. Februar, 26. März und 26. April k. J. mit dem Besche bestimmt worden, daß, falls diese halbe Hube weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben würde. Wozu die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen mit dem Besche vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laibach am 29. December 1826.

U n m e r k u n g. Bey der zweyten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 358.

Licitation, executive,

ad Nr. 350.

von 58 Stück Kühen und jungem Viehe, dann Fabrrissen.

(1) Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Herrschaft Radlischeg wider 40 ihrer Untertbanen, mit bezirksgerichtlichen Bescheiden vom 30. März 1827, Zahlen 350 — 356, in die executive Feilbietung der gegenwärtigen, mit Pfandrecht beleaten, in das Wirthshaus zum Nassan in Neudorf bey Oblack transferirten, gerichtlich geschätzten Mobilargüter, bestehend in 58 Stück Kühen und einigem jungem Viehe, dann Speck, Schweinsfleisch, Weizen und einigem Fabrrissen, wegen rückständigen Urbarialgaben gemilliget, und seyen zu diesem Ende drey Feilbietungstermine: auf den 5., 18. und 23. April d. J., und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, jederzeit Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Verwahrungsorte der Pfandgüter zum Nassan in Neudorf bey Oblack mit dem Anbange festgesetzt worden, daß, falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsatzung die Pfandgegenstände nicht über oder um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswertbe hintan gegeben werden würden. Wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 30. März 1827.

(Zur Beyl. Nr. 27 d. 3. April 1827.)

E

Z. 350. K u n d m a c h u n g. (1)

Am Mittwoch nach Ostern, den 18. April l. J. Vormittags um 11 Uhr, werden auf dem Markte zu St. Veith bey Sittich, im Hofe des vulgo Kunstel: 12 Stück schöne, theils trachtige, theils Melkkühe, 4 Kalbinnen, 2 Paar Ochsen und 2 Paar Pferde aus freyer Hand, oder aber licitando gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben werden.

Kauflustige werden zu dieser Licitation hiemit höflichst geladen. Sittich am 30. März 1827.

Z. 355. Verwalters = Dienst. (1)

Auf die Herrschaft Klingensfels in Unterfrain wird ein Verwalter aufgenommen. Jene, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, haben sich mit ihren Zeugnissen an den Herrn Inhaber in Klingensfels zu wenden, oder in dem hiesigen Zeitungs = Comptoir anzumelden. Laibach den 30. März 1827.

Z. 362. N a c h r i c h t. (1)

In Unterfrain ist ein beträchtliches Gut aus freyer Hand zu verkaufen, allenfalls auch auf künftigen Georgi l. J. zu verpachten. Der Verkaufsanschlag, wie auch die Pachtbedingnisse können bey dem Herrn Dr. Andreas Legat in der Gradtscha = Vorstadt Nr. 4 eingesehen werden. Laibach am 1. April 1827.

Z. 340. E d i c t. Nr. 10.

(1) Vor dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch haben am 21. April l. J. Früh um 9 Uhr alle Jene, welche an dem Verlasse des vor ungefähr 12 Jahren verstorbenen Anton Sobukovitsch, gewesenen Postexpeditor zu Podpetsch, dann der Margareth Schmon aus Imowitz, gebornen Flere, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, sowenig zu erscheinen und ihre allfälligen Forderungen darzuthun, widrigens dieser Nachlaß sofort berichtigt und der unbedingt erklärten Erbinn Maria Saij eingewantwortet werden wird.

Bez. Gericht Egg ob Podpetsch am 12. Jänner 1827.

Brot = und Fleisch = Tariff.

Im Monath März 1827.		Gewicht.			Für den Monath April 1827.		Gewicht.		
		Pf.	Stb.	Ott.			Pf.	Stb.	Ott.
1 Mundsemmel	à 1½ fr.	—	4	—	1 Mundsemmel	à 1½ fr.	—	4	—
detto	à 1 "	—	8	—	detto	à 1 "	—	8	—
1 ordin. Semmel	à 1½ "	—	5	2	1 ordin. Semmel	à 1½ "	—	5	2
detto	à 1 "	—	11	—	detto	à 1 "	—	11	—
1 Laib Weizenbrot	à 3 "	1	1	—	1 Laib Weizenbrot	à 3 "	1	1	—
detto	à 6 "	2	2	—	detto	à 6 "	2	2	—
1 Laib Sorschigenbrot	à 3 "	1	15	2	1 Laib Sorschigenbrot	à 3 "	1	15	1
detto	à 6 "	2	31	—	detto	à 6 "	2	30	2
1 Pfund Rindfleisch	5 "				1 Pfund Rindfleisch	5 "			
bey den Landmehrgern	4 1½ "				bey den Landmehrgern	4 1½ "			